

**Sichere Entsorgung freigemessener Abfälle aus kerntechnischen Anlagen;  
- Antrag der Frau Stadträtin Hedwig Borgmann vom 03.09.2020, Nr. 90**

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>2</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>28.10.2020</b>	Stadt Landshut, den	15.10.2020
Sitzungsnummer:	4	Ersteller:	Herr Rottenwallner

**Vormerkung:**

**Stellungnahme zum Berichtsantrag:**

**a) Gemeinsames Schreiben des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Landshut und des Herrn Landrats des Landkreises Landshut an die Vorsitzende des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landshut**

Der „*offene Brief*“ der Vorsitzenden des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landshut, vom 02.08.2020 und das Antwortschreiben des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Landshut und des Herrn Landrats des Landkreises Landshut vom 15.09.2020 sind dieser Vorlage zur Kenntnisnahme durch die Mitglieder des Umweltsenats beigelegt.

**b) Informationsinteresse des Umweltsenats des Stadtrates**

Wenn die Mitglieder des Umweltsenats des Stadtrates mehrheitlich ein Informationsinteresse an der Beantwortung der Fragen der Antragstellerin haben sollten, können sie dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) mit der Bitte um Beantwortung vorgelegt werden.

Aus der Sicht der Verwaltung ist allerdings dringend klärungsbedürftig, ob ein solches Informationsinteresse des Stadtrates tatsächlich besteht.

Als Zweckverbandsmitglied kann die Stadt Landshut nur ein rechtliches Interesse daran haben, dass der Zweckverband bei der thermischen Verwertung von Abfällen nicht rechtswidrig handelt. Ein Verstoß gegen geltendes Recht wurde von der Antragstellerin im Zusammenhang mit der thermischen Verwertung von freigemessenen Abfällen aus dem Abbau kerntechnischer Anlagen weder dargetan, noch ist ein solcher sonst ersichtlich. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Stadt Landshut dem Zweckverband gegenüber als Mitglied nach allgemein geltenden Grundsätzen loyal zu verhalten, die gemeinsamen Ziele zu fördern und jeglichen Schaden von ihm abzuwenden hat.

Dass die Beantwortung der Fragen der Antragstellerin aus Gründen der allgemeinen umweltrechtlichen Vorsorge geboten sein könnte, wurde von ihr ebenfalls nicht dargetan. Selbst wenn gewisse Anhaltspunkte in diese Richtung bestünden, wäre keine in die Zuständigkeit der Stadt Landshut fallende Aufgabe eröffnet. Denn die der Zulässigkeit der Abfallentsorgung vorgelagerten Fragen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes sind ausschließlich von staatlichen Behörden wahrzunehmen (vgl. § 51f ZustV).

Als Gebietskörperschaft könnte die Stadt Landshut nur ein rechtliches Interesse an der Beantwortung der Fragen haben, wenn eine ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV) durch die besagte thermische

Verwertung unmittelbar betroffen wären. Hierzu wurde von der Antragstellerin unter keinem relevanten Gesichtspunkt etwas dargetan. Insbesondere mit Blick auf die „kommunale Abfallwirtschaft“ (vgl. hierzu Art. 3 BayAbfG) besteht keine auch nur entfernte Zuständigkeit der Stadt Landshut. Denn der Abfallentstehungsort liegt ganz offensichtlich nicht in ihrem Gebiet, sondern in dem der Gemeinde Essenbach, Landkreis Landshut. Ansonsten ist wegen der Lage der Müllverbrennungsanlage im Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz, nicht erkennbar, welche konkreten nachteiligen Auswirkungen die dortigen Vorgänge auf die Stadt Landshut haben könnten. Allein schon wegen der räumlichen Entfernung dürften solche Auswirkungen bei der inmitten stehenden Strahlendosis nicht einmal unter Anwendung strengster umweltrechtlicher (Vorsorge-)Maßstäbe sachlich begründbar sein.

Die Behauptung der Antragstellerin, dass es aus „medizinischer Sicht keinen Schwellenwert“ geben soll, „unterhalb dessen radioaktive Strahlung nachweislich nicht gesundheitsgefährdend sein kann“, verfängt bereits angesichts des Vorkommens vieler natürlicher und allgemein akzeptierter künstlicher Radioaktivitätsquellen nicht (z. B. bei der Verwendung von lumineszierenden Farben [und seien es nur Tritium-Gaslichtquellen mit  $< 0,1 \mu\text{Sv/a}$ ] in Armbanduhren). Derlei vermag hier unter einem rechtlich in Betracht kommenden Gesichtspunkt keine Zuständigkeit der Stadt Landshut zu begründen.

Sofern von der Antragstellerin ein voraussetzungsfreier Zugang zu Umweltinformationen gewünscht wird, kann dieser von ihr auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) gestützt und unmittelbar gegenüber dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) geltend gemacht werden (vgl. §§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 UIG). Es bedarf hierzu keines „Umweges“ über den Stadtrat.

Aus kommunalrechtlichen Gründen muss der Antragstellerin dennoch hinreichend Gelegenheit gegeben werden, ihr Auskunftsbegehren, das die Stadt Landshut nur dem Zweckverband gegenüber als Bitte geltend machen könnte, vor einer etwaigen Entscheidung über die Nichtbefassung des Umweltsenats bzw. der Ablehnung des Antrages in der Sitzung mündlich näher zu begründen.

### **Stellungnahme zum Beschlussantrag:**

Die Stadt Landshut hat nach Ansicht der Verwaltung weder als Zweckverbandsmitglied, noch als Gebietskörperschaft ein rechtlich hinreichend begründbares Interesse an einem „Aufnahmestopp“ im Sinne des Antrages. Hierbei wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im beigefügten Schreiben des Herrn Oberbürgermeisters und des Herrn Landrats Bezug genommen. Im besagten Schreiben heißt es:

*„Darüber hinaus erlauben wir uns den Hinweis, dass nach wie vor kein (Bundes-)Endlager vorhanden ist und die Zwischenlagerkapazitäten begrenzt sind. Die weder aus Sicherheits- noch aus Naturschutzgründen gebotene Mehrung der atomrechtlich überwachungsbedürftiger Stoffe in der von Ihnen genannten Größenordnung hätte deswegen fatale Folgen für die Machbarkeit und Sicherheit des weiteren Vorgehens. Deshalb werden wir Ihre Anregung, die besagten Abfälle auf die Ausschlussliste der MVA Schwandorf zu setzen, nicht unterstützen ...“*

Würde dem (Beschluss-)Antrag entsprochen, ließe dies nach Ansicht der Verwaltung wegen der zu erwartenden Gefährdung der Entsorgungssicherheit und der geradezu zwangsläufig notwendig werdenden Zwischenlagerung solcher Stoffe (mit allen damit verbundenen abfallrechtlichen und sonstigen Problemen) in räumlicher Nähe zur Stadt Landshut (unter möglicher Inanspruchnahme des Zwischenlagers BELLA) erheblich nachteilige Auswirkungen erwarten. Dies sollte aus naheliegenden, hier nicht weiter erörterungsbedürftigen Gründen unbedingt vermieden werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.

2. **Alternative 1:**

Der Umweltsenat hat kein Informationsinteresse an der Beantwortung der Fragen der Antragstellerin durch den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS).

**Alternative 2:**

Der Umweltsenat beauftragt die Verwaltung, den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) um Beantwortung der Fragen der Antragstellerin zu bitten.

3. Die Stadt Landshut beantragt weder in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglied noch als Gebietskörperschaft beim Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) einen „Aufnahmestopp“ für freigemessene Abfälle aus dem Abbau der Kernkraftwerke Isar 1 und 2, weil ein rechtliches Interesse hieran aus keiner der beiden genannten kommunalen Aufgabenstellungen hinreichend begründbar erscheint.

**Anlagen:**

-3